

(Wehrpflichtgesetz § 25). Gegenwärtig ist das der Dienst in den Organen des MfS, in den VP-Bereitschaften und in den Einsatzkompanien der Transportpolizei des MdI. (2. DB zur Reservistenordnung vom 19. 4. 1963, § 1 Abs. 3 – GBl. II S. 249) Hinzu kommen die Baueinheiten der NVA, in denen Wehrrersatzdienst ohne Waffe geleistet wird. (AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 7. 9. 1964, GBl. I S. 129)

Reservistenwehrdienst leisten Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der NVA, die zur Ausbildung oder zu Übungen im Rahmen des Reservistenwehrdienstes einberufen wurden. (Wehrpflichtgesetz §§ 27 ff.; AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Wehrdienst der Reservisten – Reservistenordnung – vom 24. 1. 1962, GBl. I S. 21 § 4)

Der **aktive Wehrdienst** beginnt um 00.00 Uhr des im Einberufungsbefehl festgesetzten Tages (Dienstlaufbahnordnung § 2). Er endet mit dem Termin, der im Entlassungsbefehl festgesetzt ist. (Wehrpflichtgesetz § 23 Abs. 1 und 2; Dienstlaufbahnordnung § 15 Abs. 1) Ist keine Uhrzeit angegeben, endet er um 24.00 Uhr des festgesetzten Tages.

Der **Wehrrersatzdienst** beginnt um 00.00 Uhr des festgesetzten Tages (z. B. Dienstlaufbahnordnung für Wehrrersatzdienst in den VP-Bereitschaften). Er endet mit dem Termin, der im Entlassungsbefehl festgesetzt worden ist, z. B. bei Wachtmeistern der VP-Bereitschaften um 24.00 Uhr des festgesetzten Tages. (Dienstlaufbahnordnung für Wehrrersatzdienst in den VP-Bereitschaften)

Der **Reservistenwehrdienst** beginnt um 00.00 Uhr des festgesetzten Tages. (2. DB zur Reservistenordnung § 5 Abs. 3) Er endet um 24.00 Uhr des im Entlassungsbefehl festgesetzten Tages. (2. DB zur Reservistenordnung § 11 Abs. 1)

Die genannten Zeitpunkte, nicht die Ablegung des Fahnneneides bzw. des Gelöbnisses begründen das Wehrdienstverhältnis als Militärperson mit allen Rechten und Pflichten.

3. Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren oder Strafarrrest verbüßende

Angehörige der NVA oder der Organe des Wehrrersatzdienstes bleiben Militärperson. (Wehrpflichtgesetz § 13 Abs. 4, Dienstlaufbahnordnung § 17 Abs. 2; für Wehrrersatzdienst z. B. Dienstlaufbahnordnung für Wehrrersatzdienst in den VP-Bereitschaften)

4. § 251 Abs. 4 bezieht sich auf **Armeen der Staaten, mit denen die DDR in einem militärischen Bündnis steht**. Strafrechtlich verantwortlich ist die Militärperson der DDR, die Militärstraftaten gegen diese Armeen begeht. Nach § 80 Abs. 2 kann die Straftat auch verfolgt werden, wenn sie außerhalb des Territoriums der DDR begangen wird.

5. Durch Zivilpersonen kann **Anstiftung und Beihilfe** zur Militärstraftat begangen werden. Mittäterschaft ist nicht möglich. Die str. Verantw. des Teilnehmers richtet sich nach der verletzten Norm in Verbindung mit § 251 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 bis 5.